

## § 8

## Fähiges cürwischeßkefi

Die Höchstgeschwindigkeit wird durch besondere Anordnung der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei im Einvernehmen mit der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen festgesetzt.

## § 9

## Kalten

(1) Auf den Autobahnen dürfen Kraftfahrzeuge nur in Notfällen halten, wobei die Kraftfahrzeuge unter Benutzung der befestigten Randstreifen an der äußersten rechten Seite der Fahrbahn stehen müssen.

(2) Ein im Notfall haltendes Kraftfahrzeug muß bei Nebel oder bei Dunkelheit beleuchtet sein und seine Stellung durch eine rote Signallampe 50 m bis 60 m rückwärts vom Fahrzeug am rechten Seitenstreifen oder durch einen 50 cm hohen, mit 3 roten Rückstrahlern versehenen Dreibock anzeigen. Beim Versagen der kraftfahrzeugeigenen Beleuchtungsanlage auf einbahnigen Autobahnen muß außerdem eine rote Signallampe oder ein Dreibock 50 m bis 60 m vor dem Kraftfahrzeug aufgestellt werden. Krafträder brauchen Signallampen nicht aufzustellen.

## § 10

## Parken

(1) Auf den Autobahnen darf nicht geparkt werden.

(2) Das Parken ist lediglich auf den seitlich der Autobahn besonders eingerichteten Parkplätzen und Tankstellen, die durch ein Hinweisschild gekennzeichnet sind, gestattet.

## § 11

## Überholen

Für das überholen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Der Überholende hat seine Absicht dem nachfolgenden Verkehrsteilnehmer durch Inbetriebnahme der Einrichtungen zum Anzeigen der Fahrtrichtungsänderung kenntlich zu machen.

## § 12

## Verkehrsstörenäe und verkehrsgefährdende

## HandEiEgen

Es ist verboten, die Autobahnen und ihre Nebenanlagen zu beschädigen, zu verunreinigen, Gegenstände auf die Fahrbahnen zu legen oder zu werfen. Das gleiche gilt für verkehrsstörende oder verkehrsgefährdende Handlungen. §

## § 13

Politische Sichtwerbungen  
und sonstige Werbemaßnahmen

(1) Politische Sichtwerbungen dürfen nach Farbe und Form sowie in der Art und Weise ihrer Anbringung nicht zur Verwechslung mit Verkehrszeichen Anlaß geben. Die Anbringung solcher Sichtwerbungen erfolgt im Einvernehmen mit der Autobahninspektion, die geeignete Plätze hierfür nachzuweisen hat.

(2) Sonstige Werbemaßnahmen und Beschriftungen an Einrichtungen der Autobahnen sind grundsätzlich unzulässig. In besonderen Fällen ist die Genehmigung der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen erforderlich.

## § 14

## Ausnahmen

(1) Ausnahmen über die Benutzung der Autobahnen kann das Ministerium des Innern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr erlassen.

(2) Von den Vorschriften der §§ 6, 7, 10 und 11 sind Fahrzeuge befreit, die der Straßenunterhaltung und Straßenreinigung sowie der Winterwartung dienen, jedoch nur soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist; sie haben dabei besondere Rücksicht auf den übrigen Verkehr zu nehmen.

(3) Das Überqueren der Autobahn auf gleicher Höhe ist ohne Erlaubniskarte an den Stellen erlaubt, wo öffentliche Wege oder Waldwege zur Abfuhr von Holz durch den Bau der Autobahn unterbrochen werden und Brücken zum Überqueren der Autobahn noch nicht vorhanden sind. An solchen Stellen sind Gebotszeichen nach Bild 30 a (Halt, Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!) der Straßenverkehrsordnung aufzustellen. Die Autobahnverkehrsteilnehmer sind zur Kennzeichnung solcher Überquerungsstellen 250 m vor der Überquerungsstelle rechts der Fahrbahn durch Aufstellung von Warnzeichen nach Bild 4 (Kreuzung) der Straßenverkehrsordnung in beiden Fahrtrichtungen aufmerksam zu machen. Die Autobahninspektionen werden ermächtigt, solche erlaubtem Überquerungsstellen im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei entsprechend den örtlichen Erfordernissen festzulegen.

## § 15

## Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden Bestimmungen oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Anweisungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

## § 16

## Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1952 in Kraft, mit Ausnahme des § 9 Abs. 2, der am 1. Januar 1953 in Kraft tritt.

(2) Außer Kraft treten die Vorläufige Autobahn-Betriebs- und Verkehrsordnung vom 14. Mai 1935 (RGBl. II S. 421) und alle anderen dieser Autobahnordnung entgegenstehenden Bestimmungen und Verordnungen.

Berlin, den 1. Juli 1952

Ministerium für Verkehr  
Dr. Reingruber  
Minister